S 22 R 1515/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 R 1515/19
Datum	24.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 1000/21
Datum	16.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 24.02.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten steht die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung, auch bei BerufsunfÃ¤higkeit, im Streit.

Die 1960 geborene KlÃ¤gerin absolvierte vom 01.09.1978 bis 01.08.1981 im Reformhaus W eine Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau (S. 40 Senatsakte), die sie erfolgreich abschloss (S. 39 Senatsakte). AnschlieÃ□end war sie weiterhin zunÃ¤chst (nur) als VerkÃ¤uferin, ab dem 01.10.1983 bis zu Beginn des Mutterschutzes am 04.03.1987 schlieÃ□lich als Filialleiterin in einer von ihrem Arbeitgeber neu erÃ¶ffneten Filiale tÃ¤tig (S. 40 Senatsakte). WÃ¤hrend und nach der Ausbildungszeit (nÃ¤mlich vom 30.07.1979 bis 25.08.1979, Bl. 61 VA-Ã□T Rentenverfahren, vom 11.08.1980 bis 30.08.1980, Bl. 65 VA-Ã□T Rentenverfahren, und vom 30.05.1983 bis 22.06.1983, Bl. 67 VA-Ã□T Rentenverfahren) nahm sie an

insgesamt drei ca. dreiwÃ¶chigen Grundkursen (Grundkurse I bis III) in der Reformhaus-Fach-Akademie (RFA) fÃ¼r gesunde LebensfÃ¼hrung, ErnÃ¤hrung und DiÃ¤tetik teil (zu den LehrfÃ¤chern gehÃ¶rten u.a. Nahrungsmittelkunde, Prinzipien der klassischen DiÃ¤tetik, Erstellen von KostplÃ¤nen, Drogenkunde etc.), woraufhin ihr die Bezeichnung â□□Reformhaus-FachverkÃ¤uferâ□□ zuerkannt wurde, erwarb am 22.08.1980 die erforderliche Sachkunde fÃ¼r den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen in verkaufsfertigen Packungen nach Â§ 14 Abs. 5 Ziff. 2 des Milchgesetzes vom 31.07.1930 (Bl. 63 VA-Ã□T Rentenverfahren) und bestand am 23.02.1983 die PrÃ¼fung der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkÃ¤uflichen Arzneimitteln beim RegierungsprÃ¤sidium Freiburg (Bl. 69 VA-Ã□T Rentenverfahren). Vom 01.02.1992 bis 31.07.1996 war sie als VerkÃ¤uferin in Teilzeit erneut im Reformhaus W (S. 41 Senatsakte) und anschlieÃ□end bei der Firma WAB in L-H tÃ¤tig (s. eigene Angabe S. 38 Senatsakte). Vom 15.11.2004 bis 28.02.2008 war sie sodann (erneut) als Einzelhandelskauffrau und vom 01.03.2008 bis 31.03.2010 als Filialverwalterin im Reformhaus B GmbH & Co. KG versicherungspflichtig (S. 42 f. Senatsakte) und sodann â□□ ihren Angaben nach (S. 38 Senatsakte) â□□ bis April 2017 in Teilzeit (15 Stunden/Woche, s. Reha-Entlassungsberichte vom 16.10.2018, VA-Ã□T medizinische Leistungen, unblattiert, und vom 15.05.2019, Bl. 56 SG-Akte) im Reformhaus S.W. in M im Verkauf (s. S. 78 Senatsakte) beschÃ¤ftigt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete aufgrund einer betriebsbedingten KÃ¼ndigung (Bl. 3 VA-Ã□T Rentenverfahren). Die TÃ¤tigkeit wurde nicht nach Tarif bezahlt (S. 52 Senatsakte). Vom 23.02.2017 bis 09.07.2018 war die KlÃ¤gerin arbeitsunfÃ¤hig (Bl. 35 VA-Rente) und bezog vom 06.04.2017 bis 22.08.2018 Krankengeld (Bl. 27 und 77 VA-Rente). Eine BerufstÃ¤tigkeit nahm sie nicht mehr auf. Vielmehr bezog sie â□□ laut Versicherungsverlauf vom 26.10.2021 (S.Â 50 ff. Senatsakte) â□□ anschlieÃ□end immer wieder Leistungen seitens der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet wurden. DarÃ¼ber hinaus werden seit dem 01.01.2017 fÃ¼r die KlÃ¤gerin durchgehend PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Pflege ihres Ehemannes (Pflegegrad 3) entrichtet (s. Versicherungsverlauf vom 26.10.2021, S. 50 ff. Senatsakte, Bl. 33 f. VA-Rente und Bl. 18 VA-Ã□T Rentenverfahren).

Am 15.06.2018 stellte die KlÃ¤gerin einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung bei der Beklagten (Bl. 3 ff. VA-Rente), in dem sie angab, sich wegen permanenter Schmerzen in beiden Knien, im linken FuÃ□ und bei Belastung der rechten Hand (Daumen) sowie ErschÃ¶pfungszustÃ¤nden, Atemnot, Depressionen und zunehmenden Herz- und Kreislaufproblemen seit dem Jahr 2011 fÃ¼r erwerbsgemindert zu halten (Bl. 5 VA-Rente). Sie legte medizinische Unterlagen vor (Bl. 33 ff. und 71 ff. VA-Ã□T Rentenverfahren), denen sich entnehmen lÃ¤sst, dass sie u.a. an arthrogenen und neuropathischen Schmerzen im Bereich des rechten Knies nach Implantation einer Knietotalendoprothese (Knie-TEP) rechts im Juni 2017, einer fortgeschrittenen Pangonarthrose links, einer Polyarthrose beider HÃ¤nde sowie einer Dysthymie leide.

Mit Bescheid vom 07.08.2018 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung mangels Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen ab (VA-Rechtsmittel , unblattiert). Auch lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r eine GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser

Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit nicht vor. Zwar kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nicht mehr als Einzelhandelskauffrau arbeiten. Jedoch kÃ¶nne sie zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Kassiererin verwiesen werden. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 17.09.2018 Widerspruch (Bl. 1 VA-RM), den sie u.a. damit begrÃ¼ndete (Bl. 17 f. VA-RM), dass sie sich einer Kniescheibenoperation rechts habe unterziehen mÃ¼ssen und links eine Knie-TEP-Operation anstehe. Sie leide auch an einer Depressionserkrankung, die seitens der Beklagten nicht ausreichend gewÃ¼rdigt worden sei. AuÃerdem habe sie eine Zusatzqualifikation zur FachverkÃ¤uferin im Reformhaus sowie mehrere Sachkundenachweise erworben, weshalb der von der Beklagten benannte Verweisungsberuf nicht adÃ¤quat sei.

Vom 21.08.2018 bis 12.10.2018 befand sich die KlÃ¤gerin zur DurchfÃ¼hrung einer Anschlussheilbehandlung in stationÃ¤rer medizinischer Rehabilitation in der R-Klinik inÂ K (VA-ÃT medizinische Leistungen, unblattiert; Diagnosen: Gonarthrose beidseits mit Belastungsschmerzen, vorderer Knieschmerz rechts bei Z.n. Knie-TEP 06/2017, Retropatellarersatz und laterales Release am 11.09.2018, Rhizarthrose rechts mit starker EinschrÃ¤nkung der Greiffunktion und Handkraft, Adipositas per magna). Aus dieser wurde sie â unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen (Vermeidung von stÃ¤ndigem Stehen und Gehen, knienden und hockenden TÃ¤tigkeiten, hÃ¤ufigem Treppensteigen sowie Klettern auf Leitern und GerÃ¼sten) â mit einem Ã¼ber sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gen sowohl fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin im Reformhaus als auch fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entlassen.

Die Beklagte lieÃ die KlÃ¤gerin daraufhin von dem Facharzt M1 begutachten (Bl. 81 ff. VA-ÃT Rentenverfahren, Untersuchungstag: 21.01.2019). M1 diagnostizierte einen Zustand nach (Z.n.) Knie-TEP-Implantation rechts mit befriedigendem Operationsergebnis und befriedigender Funktion, eine Gonarthrose links, eine Polyarthrose und Rhizarthrose beider HÃ¤nde ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkung sowie eine Adipositas permagna. M1 schÃ¤tzte die LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen (Ã¼berwiegend sitzende TÃ¤tigkeiten, ohne kniende und hockende Arbeitsanteile, ohne lange stehende Arbeitsanteile, ohne Begehen von Leitern und GerÃ¼sten, ohne Einwirkung von NÃ¤sse, KÃ¤lte und Zugluft, ohne schwere Arbeitsanteile mit beiden HÃ¤nden) auf arbeitstÃ¤glich sechs Stunden und mehr ein. Die letzte TÃ¤tigkeit als Einzelhandelskauffrau stufte er hingegen nicht mehr als leidensgerecht ein und schÃ¤tzte die diesbezÃ¼gliche quantitative LeistungsfÃ¤higkeit auf arbeitstÃ¤glich unter drei Stunden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2019 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck (Bl. 45 ff. VA-RM) und hielt u.a. daran fest, dass die seitens der KlÃ¤gerin erlernte TÃ¤tigkeit als Einzelhandelskauffrau als âeinfacheâ FacharbeitertÃ¤tigkeit einzustufen sei und sie daher zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Kassiererin und alternativ als Kassenaufsicht verwiesen werden kÃ¶nne.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 08.04.2019 Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Sie hat u.a. darauf hingewiesen, dass bei ihr im April 2019 auch links eine

Knie-TEP eingesetzt worden sei, weshalb die LeistungseinschÃ¤tzung des M1 als Ã¼berholt anzusehen sei. Ãberdies habe er insbesondere ihre Beschwerden in den HÃ¤nden nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt. Auch kÃ¶nne sie nicht auf eine TÃ¤tigkeit als Kassiererin/Kassenaufsicht verwiesen werden, da ihr TÃ¤tigkeiten mit den HÃ¤nden medizinisch nicht mehr zumutbar seien. Sie sei daher jedenfalls berufsunfÃ¤hig i.S.d. Â§ 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Vom 11.04.2019 bis 09.05.2019 hat sich die KlÃ¤gerin im Anschluss an die stattgehabte Knieoperation (Einsatz einer Knie-TEP links am 04.04.2019) in stationÃ¤rer medizinischer Rehabilitation in der R-Klinik in K befunden (Bl. 27 ff. SG-Akte; Diagnosen: noch Funktionsdefizit linkes Kniegelenk nach OP bei Gonarthrose, Knie-TEP links am 04.04.2019, Z.n. Knie-TEP rechts 06/2017 und Retropatellarersatz rechts 09/2018, Tarsometatarsal II-Arthrose und Talonaviculararthrose links, Adipositas Grad 3), aus der sie mit einem unter dreistÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Reformhaus-FachverkÃ¤uferin im Einzelhandel und einem mehr als sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen (Ã¼berwiegend sitzende TÃ¤tigkeiten, kein Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg, kein hÃ¤ufiges Stehen oder Gehen, Gehen und Arbeiten in unebenem GelÃ¤nde, hÃ¤ufiges Ersteigen von Leitern und GerÃ¼sten sowie keine kniebelastende Positionen wie Knien, Hocken oder Kriechen) entlassen worden ist.

Das SG hat die die KlÃ¤gerin behandelnden Ãrzte schriftlich als sachverstÃ¤ndige Zeugen befragt. Â E hat ausgefÃ¼hrt (Bl. 25 f. SG-Akte), dass sich die depressive Erkrankung der KlÃ¤gerin verschlechtert habe und auch die Gelenkbeschwerden an den HÃ¤nden und der linken FuÃwurzel zugenommen hÃ¤tten. Nach der Versorgung mit Knie-TEP beidseits bestÃ¼nde eine deutlich verbesserte Beweglichkeit beider Kniegelenke und weniger Schmerzen, wobei Schmerzen im Bereich der AuÃenseite des rechten Oberschenkels und der Innenseite des linken Oberschenkels neu aufgetreten seien. Die KlÃ¤gerin sei davon Ã¼berzeugt, nicht lÃ¤nger als zwei bis drei Stunden tÃ¤glich arbeiten zu kÃ¶nnen. E hat sich hingegen nicht in der Lage gesehen, eine objektive Beurteilung des tatsÃ¤chlichen LeistungsvermÃ¶gens abzugeben. B hat u.a. mitgeteilt (Bl. 49 SG-Akte), dass sich die Beschwerden der KlÃ¤gerin nach der zweiten Knie-TEP-Implantation sowie dem Retropatellarersatz gebessert hÃ¤tten und leichte TÃ¤tigkeiten im Umfang von mindestens sechs Stunden mÃ¶glich seien. N hat angegeben (Bl. 84 ff. SG-Akte), die KlÃ¤gerin leide an einer chronifizierten depressiven Symptomatik im Sinne einer Dysthymie mit begleitender anhaltender somatoformer SchmerzstÃ¶rung. Sie sei hierdurch in ihrer Lebensfreude, ihrem Antrieb, ihren sozialen Kontakten und im Schlafen beeintrÃ¤chtigt gewesen. Eine TÃ¤tigkeit als Einzelhandelskauffrau kÃ¶nne sie nur noch arbeitstÃ¤glich hÃ¶chstens drei bis vier Stunden ausÃ¼ben, gleiches gelte fÃ¼r eine leichte TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. AuÃerdem hat S mitgeteilt (Bl. 78 f. SG-Akte), die KlÃ¤gerin leide an einer AnpassungsstÃ¶rung mit lÃ¤ngerer depressiver Reaktion und kÃ¶nne weder eine TÃ¤tigkeit als Einzelhandelskauffrau noch leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausÃ¼ben.

Nach Vorlage einer sozialmedizinischen Stellungnahme des S1 vom 16.01.2020 (Bl. 92 SG-Akte), in dem dieser die bisherige LeistungseinschÃ¤tzung der Beklagten bestÃ¤tigt hat, hat das SG von Amts wegen SachverstÃ¤ndigengutachten bei S2 (Bl. 101 ff. SG-Akte, Untersuchungstag: 15.05.2020) und bei B2 (Bl. 126 ff. SG-Akte, Untersuchungstag: 25.08.2020) eingeholt. Als GesundheitsstÃ¶rungen hat S2 auf seinem Fachgebiet Knie-TEPs beidseits, eine Coxarthrose rechts, Fingergelenkarthrosen und Rhizarthrosen beidseits sowie eine FuÃ□wurzelarthrose links mitgeteilt. Diese GesundheitsstÃ¶rungen fÃ¼hrten zu einer EinschrÃ¤nkung der Geh- und StehfÃ¤higkeit, so dass der KlÃ¤gerin nur noch leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten Ã¼berwiegend im Sitzen mit gelegentlichem Gehen und Stehen, ohne Knien und Hocken sowie mit Hebe- und Tragebelastungen, ohne Ersteigen von Leitern und GerÃ¼sten, Gehen oder Stehen auf unebenem Boden, mit Exposition gegenÃ¼ber NÃ¤sse, Zugluft und schwankenden Temperaturen mÃ¶glich sei. Die Funktion der HÃ¤nde sei nur geringgradig eingeschrÃ¤nkt, so dass lediglich erhÃ¶hte Anforderungen an die Feinmotorik und die grobe Kraft zu vermeiden seien. TÃ¤tigkeiten, die diesem Leistungsbild entsprÃ¤chen, seien mindestens sechs Stunden arbeitstÃ¤glich zumutbar. Eine EinschrÃ¤nkung der WegefÃ¤higkeit hat der SachverstÃ¤ndige verneint. B1 hat eine persistierende Depression vor dem Hintergrund einer anhaltenden Belastung begÃ¼nstigt durch primÃ¤r akzentuierte abhÃ¤ngige Wesensmerkmale, eine Polyneuropathie â□□ diagnostisch am ehesten als diabetogen einzuordnen -, einen Verdacht auf Schlafapnoe bei Adipositas per magna BMI > 45 diagnostiziert, eine EinschrÃ¤nkung der geistigen LeistungsfÃ¤higkeit verneint und daher von Seiten der depressiven Symptomatik keine EinschrÃ¤nkung der quantitativen oder qualitativen LeistungsfÃ¤higkeit gesehen. Dennoch hat er eine Belastbarkeit der KlÃ¤gerin hinsichtlich einer TÃ¤tigkeit als Einzelhandelskauffrau aufgrund des erforderlichen Stehens, Gehens, gelegentlichen Tragens von Lasten und des Publikumsverkehrs ausgeschlossen. Leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat er â□□ unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen (keine schweren oder mittelschweren TÃ¤tigkeiten mit Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 5 kg, kein dauerndes oder Ã¼berwiegendes Stehen, Gehen, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, keine Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und an laufenden Maschinen, keine FlieÃ□band-, Schicht- oder Nachtarbeiten, keine Arbeiten in KÃ¤lte, NÃ¤sse oder unter WÃ¤rmeeinfluss, keine schwierigen TÃ¤tigkeiten geistiger Art mit Publikumsverkehr oder besonderer nervlicher Beanspruchung) â□□ hingegen arbeitstÃ¤glich sechs Stunden fÃ¼r zumutbar erachtet.

Die KlÃ¤gerin hat Einwendungen gegen das Gutachten des B1 vorgebracht (Bl. 142 f. SG-Akte) und abermals darauf hingewiesen, dass eine Verweisung auf eine TÃ¤tigkeit als Kassiererin/Kassenaufsicht unzumutbar sei, woraufhin die Beklagte eine erneute sozialmedizinische Stellungnahme des S1 (Bl. 145 SG-Akte) vorgelegt hat, der an seiner bisherigen LeistungseinschÃ¤tzung festgehalten und Ã¼berdies ausgefÃ¼hrt hat, dass die KlÃ¤gerin auch zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Poststellenmitarbeiterin verwiesen werden kÃ¶nne.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 24.02.2021 die Klage â□□ in erster Linie gestÃ¼tzt auf die SachverstÃ¤ndigengutachten der S2 und B1 â□□ abgewiesen, da die KlÃ¤gerin weder erwerbsgemindert noch

berufsunfÃ¤hig sei.

Gegen den â□□ ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 02.03.2021 zugestellten â□□ Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 16.03.2021 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, dass das SG in dem angefochtenen Gerichtsbescheid die Sach- und Rechtslage verkannt habe. Zur EinschÃ¤tzung des AusmaÃ□es der psychiatrischen Erkrankung habe sich das SG auf das Gutachten des B1 gestÃ¼tzt, das jedoch widersprÃ¼chlich sei und sich nicht mit der psychotherapeutischen Stellungnahme des langjÃ¤hrig behandelnden S auseinandergesetzt habe. Der SachverstÃ¤ndige B1 habe sie â□□ ihrer Erinnerung nach â□□ lediglich ca. eine Stunde lang untersucht. Auch lasse das Gutachten nicht erkennen, welche Auswirkungen der SachverstÃ¤ndige aus den von ihm eingeholten testpsychologischen Untersuchungen abgeleitet habe. Das SG habe in seiner Entscheidung den â□□Begriff der Dysthymiaâ□□ verkannt. Der behandelnde Facharzt N habe eine depressive StÃ¶rung im Sinne einer Dysthymia diagnostiziert und verdeutlicht, dass sie bereits seit Jahren unter depressiven Symptomen leide, die ihr Leben erheblich einschrÃ¤nkten. Dies werde durch die vorhandenen SchmerzzustÃ¤nde verstÃ¤rkt. Sie sei durch die psychiatrische Erkrankung daher in ihrer Lebensgestaltung erheblich eingeschrÃ¤nkt. Im Ã□brigen lÃ¤gen bei ihr auch die Voraussetzungen der GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit vor. Entgegen der Auffassung des SG sei sie nicht lediglich als â□□einfacheâ□□ Facharbeiterin einzustufen. Sie habe eine erworbene Zusatzqualifikation zur â□□FachverkÃ¤uferin im Reformhausâ□□, welche ein erhebliches Element der beruflichen Ausbildung und TÃ¤tigkeit darstelle. Diese Zusatzqualifikation sei eine zwingende Voraussetzung fÃ¼r das ordnungsgemÃ¤Ã□e Betreiben eines Reformhauses und sei zum Nachweis entsprechender Sachkenntnisse beim Handel mit freiverkÃ¤uflichen Arzneimitteln, wie sie in einem Reformhaus angeboten wÃ¼rden, und fÃ¼r eine hinreichende Beratung fÃ¼r diÃ¤tische Lebensmittel, Naturkosmetik usw. erforderlich. Sie gebe ihr gegenÃ¼ber anderen Facharbeitern im Bereich Einzelhandelskauffrau ein deutlich Ã¼berragendes KÃ¶nnen sowie auch ein deutliches MaÃ□ an Verantwortung, weshalb sie als besonders hochqualifizierte Facharbeiterin einzustufen sei. Des Weiteren kÃ¶nne sie die von der Beklagten benannte VerweisungstÃ¤tigkeit der Poststellenmitarbeiterin weder innerhalb von drei Monaten erlernen, noch sei diese TÃ¤tigkeit leidensgerecht. Sie sei mit den AblÃ¤ufen in einem BÃ¼ro nur eingeschrÃ¤nkt vertraut und besitze keine hinreichenden PC-Kenntnisse. AuÃ□erdem kÃ¶nne sie diese TÃ¤tigkeit, die mit dem Vorbereiten von Ausgangspost, welche gefalzt und sortiert, kuvertiert, verpackt und frankiert werden mÃ¼sse, aufgrund der bestehenden Arthrose in den HÃ¤nden, die sich zwischenzeitlich auch verschlechtert habe, nicht ausÃ¼ben.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 24.02.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 07.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.03.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei

BerufsunfÃ¤higkeit ab dem 01.06.2018 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat auf ihre bisherige Rechtsauffassung und abermals darauf verwiesen, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ergÃ¤ben, dass die zuletzt vom 01.04.2010 bis 30.04.2017 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit beim Reformhaus S.W. mit erhÃ¶hten Anforderungen einer besonders hoch qualifizierten Facharbeiterin einhergegangen seien. Auch aus der fÃ¼r diese Zeit der Rentenversicherung gemeldeten HÃ¶he des Bruttoarbeitsentgeltes â□□ dieses sei dem Versicherungsverlauf zu entnehmen â□□ kÃ¶nne nicht auf eine solche TÃ¤tigkeit geschlossen werden. Zudem kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nicht nur auf eine TÃ¤tigkeit als Poststellenmitarbeiterin, sondern auch â□□ unter Verweis auf die beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme des S1 von November 2020 â□□ auf eine solche als Kassiererin/Kassenaufsicht zumutbar verwiesen werden.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens von Amts wegen bei dem Ã□rztlichen Direktor der S-R-Kliniken R (S. 66 ff. Senatsakte, Untersuchungstag: 17.03.2022). Der SachverstÃ¤ndige hat eine leichte depressive Episode und eine leichte, anhaltende somatoforme SchmerzstÃ¶rung diagnostiziert und die KlÃ¤gerin noch in der Lage gesehen, sowohl leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen (vorzugsweise TÃ¤tigkeiten im Wechsel zwischen Stehen, Gehen und Sitzen, wobei auch Ã¼berwiegendes Sitzen, Gehen oder Stehen zumutbar sei; keine Akkord- oder FlieÃ□bandtÃ¤tigkeiten; kein Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10Â kg; keine Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule; kein Arbeiten auf Leitern oder GerÃ¼sten; keine Arbeiten unter der Exposition von KÃ¤lte, WÃ¤rme, Staub, Gasen, DÃ¤mpfen oder NÃ¤sse; keine Nachtschicht; keine besondere geistige Beanspruchung mit hoher oder erhÃ¶hter Verantwortung; insbesondere Arbeiten an BÃ¼romaschinen oder an Computertastaturen, mit Publikumsverkehr und durchschnittlichen geistigen Anforderungen wie z.B. im Rahmen einer TÃ¤tigkeit in einer betrieblichen Poststelle seien noch zumutbar) als auch eine TÃ¤tigkeit als Einzelhandelskauffrau arbeitstÃ¤glich sechs Stunden und mehr auszuÃ¼ben. Laut dem SachverstÃ¤ndigen sei im Falle einer Ã¼berwiegend oder stÃ¤ndig sitzenden TÃ¤tigkeit der Arbeitsplatz der KlÃ¤gerin ergonomisch zu gestalten. Ansonsten seien keine besonderen Arbeitsbedingungen erforderlich.

Die KlÃ¤gerin hat hierzu ausgefÃ¼hrt, dass die vom SachverstÃ¤ndigen aufgefÃ¼hrten qualitativen EinschrÃ¤nkungen nicht mit dem Leistungsbild einer Einzelhandelskauffrau zu vereinbaren seien und abermals darauf verwiesen, dass sie als besonderes hoch qualifizierte Facharbeiterin einzustufen sei. DarÃ¼ber hinaus sei nicht ersichtlich, dass die TÃ¤tigkeit in einer Poststelle lediglich mit einer durchschnittlichen geistigen Anforderung einhergehe.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz

verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 07.08.2018 in der Gestalt (Â§ 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 27.03.2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten, denn sie ist weder voll noch teilweise erwerbsgemindert, noch berufsunfÃ¤hig, weswegen ihr weder Rente wegen voller Erwerbsminderung, noch wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit zusteht.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die hier in erster Linie begehrte Rente wegen Erwerbsminderung ist Â§ 43 SGB VI. Danach haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser (Abs. 1 Satz 1 der Regelung) bzw. voller (Abs.Â 2 Satz 1 der Regelung) Erwerbsminderung, wenn sie u.a. teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind. Nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind teilweise erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Volle Erwerbsminderung besteht Ã¼ber die Regelung des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI hinaus nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei regelmÃ¤Ãig bejahter Verschlossenheit des Arbeitsmarkts auch dann, wenn eine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung von drei bis unter sechs Stunden vorliegt (GroÃer Senat 10.12.1976, GS 2/75 u.a., in juris). Nach Â§ 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin nicht, da sie zur Ãberzeugung des Senats noch in der Lage ist, leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung oder stÃ¤ndig im Sitzen mit gelegentlichem Gehen und Stehen mindestens sechs Stunden arbeitstÃ¤glich zu verrichten. Nicht mehr zumutbar sind Ã¼berwiegend gehende oder stehende TÃ¤tigkeiten, Arbeiten im Knien oder Hocken, auf Leitern oder GerÃ¼sten, Arbeiten mit Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule, Akkord-, FlieÃband- oder (Nacht-)Schichtarbeiten, Arbeiten mit erhÃ¶hten Anforderungen an die Feinmotorik sowie TÃ¤tigkeiten unter Einfluss von NÃ¤sse, KÃ¤lte, Hitze, Zugluft, Staub, Gasen oder DÃ¤mpfen sowie Arbeiten mit besonderer geistiger Beanspruchung und mit hoher oder erhÃ¶hter Verantwortung. Der Senat stÃ¼tzt sich insoweit maÃgeblich auf das erstinstanzliche SachverstÃ¤ndigengutachten des S2 sowie das SachverstÃ¤ndigengutachten des R.

Von orthopÃ¤discher Seite stehen die Beschwerden der KlÃ¤gerin im Bereich der Beine sowie der HÃ¤nde im Vordergrund. Nach dem Gutachten des S2 leidet die KlÃ¤gerin insbesondere an einer eingeschrÃ¤nkten Belastbarkeit beider Beine in Folge der Implantation von Knie-TEPs beidseits, einer fortgeschrittenen Coxarthrose rechts sowie einer FuÃ wurzelarthrose links. Diese Diagnosen stehen sowohl im Einklang mit den von S2 ausgewerteten RÃ¶ntgenaufnahmen der Knie, der rechten Hand und des linken FuÃes (Fremdaufnahmen vom 09.11.2016 und 03.04.2019, eigene Aufnahmen vom 15.05.2020), den von ihm erhobenen Befunden (HÃ¤nde: u.a. Druckschmerz Ã¼ber dem rechten Daumensattelgelenk, Grind-Test positiv, dezente Schwellung der Fingermittelgelenke; untere ExtremitÃ¤ten: u.a. leichte bis mÃ¤Ãige BewegungseinschrÃ¤nkung beider HÃ¼ftgelenke â mitbedingt durch massive Adipositas; Extension/Flexion: rechts 0-0-100Â°, links 0-0-110Â°; IRO/ARO bei 90Â° Beugung in RÃ¼ckenlage: rechts 20-0-40Â°, links 30-0-40Â°; Abduktion/Adduktion: rechts 40-0-30Â°, links 50-0-30Â° -, Innenrotationsschmerz des rechten HÃ¼ftgelenks, leichte periartikulÃ¤re Schwellung beider Kniegelenke, reizlose Narben nach Implantation von Knie-TEPs bds., Druckschmerz im Bereich der linken FuÃwurzel) als auch im Einklang mit den im Verwaltungs- und im erstinstanzlichen Verfahren beigezogenen medizinischen Unterlagen, insbesondere mit den Entlassungsberichten der R-Klinik K von Oktober 2018 und Mai 2019. Allerdings ergibt sich aus den weiteren von S2 erhobenen Befunden (HÃ¤nde: seitengleiche und altersentsprechend unauffÃ¤llige Beschwielung der HÃ¤nde, regelrechter Faustschluss, Spitz-, SchlÃ¼ssel-, Grob- und Hohlhandgriff beidseits sicher mÃ¶glich, klinisch kein Hinweis auf motorische, vaskulÃ¤re oder sensible StÃ¶rungen im Bereich der Finger, Extension/Flexion der Handgelenke beidseits 70-0-80Â°, Radial-/Ulnarabduktion der Handgelenke beidseits 30-0-40Â°; untere ExtremitÃ¤ten: u.a. Muskelrelief von Ober- und Unterschenkel annÃ¤hernd seitengleich und altersentsprechend krÃ¤ftig, gute Beweglichkeit nach Implantation von Knietotalendoprothesen â Extension/Flexion: rechts 0-0-120Â°, links: 0-0-110Â° -, Patellae beidseits gut verschieblich, lediglich leicht schmerzhaft, BandfÃ¼hrung stabil, Knick-, Senk- und SpreizfuÃ beidseits, physiologische Abrollbewegungen, keine Metatarsalgien, normentsprechend seitengleiche Beschwielung der FÃ¼Ãe, Hauttrophik unauffÃ¤llig, Durchblutung, Motorik und SensibilitÃ¤t der Zehen klinisch beidseits regelrecht, Plantarflexion/Dorsalextension der Sprunggelenke beidseits 40-0-20Â°, Eversion/Inversion der Sprunggelenke bds. 10-0-30Â°), dass diese Beschwerden lediglich mit leichten FunktionseinschrÃ¤nkungen einhergehen und demzufolge auch lediglich zu den oben beschriebenen qualitativen EinschrÃ¤nkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und nicht auch zu einer quantitativen LeistungseinschrÃ¤nkung fÃ¼hren. Diese LeistungseinschÃ¤tzung des S2 wird auch durch die von R im Rahmen seiner Begutachtung erhobenen Befunde und der in diesem Rahmen seitens der KlÃ¤gerin gemachten Angaben gestÃ¼tzt. Im Rahmen der Untersuchung durch R hat die KlÃ¤gerin den Zehen-, den Hacken-, den SeiltÃ¤nzer- und den Blindgang unauffÃ¤llig demonstriert und auch den Einbeinstand beidseits vorgefÃ¼hrt. Trotz bestehendem Schonhinken ist sie Ã¼berdies in der Lage gewesen, einen begleiteten Spaziergang durchzufÃ¼hren und hierbei eine Gehstrecke von 500 m in 8 Minuten und 19 Sekunden â wenn auch mit Schmerzangaben und Einlegen von kurzen Pausen â zurÃ¼ckzulegen -, Treppen zu steigen und â mit Halt am GelÃ¤nder â in einen Simulator fÃ¼r Ã¶ffentliche Verkehrsmittel einzusteigen. Hieraus lassen sich lediglich qualitative, nicht jedoch quantitative LeistungseinschrÃ¤nkungen ableiten. Dies gilt auch fÃ¼r die im Bereich der HÃ¤nde bestehenden Beschwerden. Insoweit hat die KlÃ¤gerin R gegenÃ¼ber angegeben, dass sie gerne stricke, koche, bÃ¼gle, mit ihren Enkelkindern Brettspiele mache, mit dem Mobiltelefon im sozialen Netzwerk âWhatsAppâ aktiv sei und auch AdventskrÃ¤nze fÃ¼r den Kolpingverein binde. Diese TÃ¤tigkeiten sind mit einer hÃ¶hergradigen StÃ¶rung der motorischen Fingerfertigkeit nicht vereinbar, weshalb sich auch aus den durch die Arthrose in den HÃ¤nden und am Daumensattelgelenk hervorgerufenen Beschwerden

lediglich EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich besonderer Anforderungen an die Feinmotorik ableiten lassen, wie S2 schlÃ¼ssig und nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt hat.

Auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet leidet die KlÃ¤gerin an einer leichten depressiven Episode und einer leichten anhaltenden somatoformen SchmerzstÃ¶rung. Dies stÃ¼tzt der Senat auf das SachverstÃ¤ndigengutachten des R. Diese Diagnosen stehen in Einklang mit den von ihm erhobenen psychischen (Verhalten: pÃ¼nktlich, korrekt gekleidet, offen, Aufmerksamkeit, konzentriert, kein Nachlassen der Konzentriertheit oder der Aufmerksamkeit wÃ¤hrend der mehrstÃ¼ndigen Begutachtung; Orientierung: bewusstseinsklar und zu allen QualitÃ¤ten â zum Ort, zur Zeit und zur Person â und situativ voll orientiert; Antrieb: Antriebslage lediglich leichtgradig vermindert, keine Hinweise fÃ¼r eine Ã¤uÃerlich erkennbare innere Unruhe; Stimmungslage: Ã¼berwiegend depressive Stimmungslage mit nur verzÃ¶gerter leichter Stimmungsaufhellung, affektive ModulationsfÃ¤higkeit leichtgradig eingeschrÃ¤nkt; kognitive Funktionen: Auffassungsgabe, KonzentrationsfÃ¤higkeit und Aufmerksamkeitsdauer ungestÃ¶rt; mnestische Funktionen: Kurz- und LangzeitgedÃ¤chtnis ohne EinschrÃ¤nkungen; Intelligenz: sehr intelligent und gebildet, abstrakten gedanklichen Anforderungen kann sie gut genÃ¼gen; Gedankengang: formale Gedankengang unauffÃ¤llig, Gedankeninhaltlich kreisend um die Beschwerden, keine Hinweise auf paranoide Ideen, Halluzinationen, Ich-StÃ¶rungen, Zwangsideen oder -gedanken; SuizidalitÃ¤t: keine TodeswÃ¼nsche oder Suizidgedanken) und neurologischen (Hirnnerven: unauffÃ¤llig; Sprache, Sprechen und Stimmbildung: unauffÃ¤llig; motorisches System: unauffÃ¤llig; sensibles System: HypÃ¤sthesie am rechten FuÃrÃ¼cken, Ã¼brige OberflÃ¤chen- und TiefensensibilitÃ¤t ungestÃ¶rt; Koordination: unauffÃ¤llig; Reflexe: unauffÃ¤llig; Gangbild: Gehstrecke von 500 m in 8 Minuten und 19 Sekunden mÃ¶glich, Einsteigen in Simulator fÃ¼r Ã¶ffentliche Verkehrsmittel mÃ¶glich, Treppensteigen mÃ¶glich, Rechtshinken, Zehen-, Hacken-, SeiltÃ¤nzer- und Blindgang unauffÃ¤llig, Einbeinstand beidseits vorfÃ¼hrbar; unauffÃ¤lliges Alpha-EEG ohne Hinweise auf vermehrte TagesmÃ¼digkeit; unauffÃ¤llige elektrophysiologische Untersuchungen) Befunden, den sich aus der Anamnese ergebenden AlltagsaktivitÃ¤ten der KlÃ¤gerin (Mahlzeiten richten, kochen, Zeitung und gelegentlich Romane lesen, spazieren gehen, stricken, mit den Enkelkindern Brettspiele spielen, tÃ¤glich auf Fahrradergometer trainieren, Auto fahren, bÃ¼geln, auswÃ¤rtige Termine fÃ¼r Ehemann organisieren, Treffen mit Freundin â auch im RestaurantÂ -, Radio hÃ¶ren, fernsehen, in sozialem Netzwerk âWhatsAppâ aktiv sein, AdventskrÃ¤nze fÃ¼r Kolpingverein binden), der Auswertung der von der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼llten FragebÃ¶gen und dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin ausweislich ihres Versicherungsverlaufs seit April 2017 durchgehend ihren Ehemann pflegt (Pflegegrad 3). Dies alles rechtfertigt â wiederum in Ansehung der von R erhobenen Befunde, der eigenen Angaben der KlÃ¤gerin, der Auswertung der FragebÃ¶gen und der stattgehabten Pflege des Ehemannes â nicht die Annahme einer quantitativen, sondern lediglich die von R beschriebenen (s.o.) qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen.

Eine andere LeistungseinschÃ¤tzung ergibt sich auch nicht aus dem von B1 im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens erstellten SachverstÃ¤ndigengutachten. Auch wenn die von B1 vorgenommene LeistungseinschÃ¤tzung hinsichtlich der

Verneinung qualitativer EinschrÃ¤nkungen bei Frage 2 und der nachfolgenden AufzÃ¤hlung solcher bei Frage 3 teilweise widersprÃ¼chlich scheint â□□ einerseits keine geistige LeistungseinschrÃ¤nkung, andererseits keine Belastbarkeit mehr fÃ¼r TÃ¤tigkeiten mit Publikumsverkehr -, ist der von ihm erhobene psychische Befund unauffÃ¤llig gewesen (pÃ¼nktlich, alters- und situationsentsprechend gepflegt gekleidet, zurÃ¼ckhaltende Kontaktaufnahme ohne Misstrauen, klinisch keine BeeintrÃ¤chtigungen von MerkfÃ¤higkeit und Konzentration, formaler Gedankengang geordnet, keine explorierbaren inhaltlichen DenkstÃ¶rungen, Niedergestimmtheit, adÃ¤quat auslenkbarer Affekt) und begrÃ¼ndet jedenfalls keine quantitative LeistungseinschrÃ¤nkung.

Hieran Ã¤ndern weder die sachverstÃ¤ndigen ZeugenauskÃ¼nfte des behandelnden Facharztes N und der FachÃ¤rztin E noch die Auskunft des S etwas. Denn keiner der Befragten hat zum Zeitpunkt der Befragung noch objektiv bestehende Befunde mitgeteilt. S hat lediglich subjektive Beschwerdeangaben der KlÃ¤gerin mitgeteilt. E hat â□□ ohne Mitteilung von Befunden â□□ lediglich behauptet, die depressive Erkrankung der KlÃ¤gerin habe sich verschlechtert, was durch die SachverstÃ¤ndigengutachten widerlegt ist. Soweit N eine BeeintrÃ¤chtigung von Lebensfreude, Antrieb, in den sozialen Kontakten und im Schlafen angegeben hat, ist bereits nicht ersichtlich, dass diese EinschrÃ¤nkungen auch zum Zeitpunkt seiner Zeugenauskunft noch bestanden haben, da er deren Vorliegen als in der Vergangenheit bestehend (â□□warâ□□) angegeben hat. DarÃ¼ber hinaus hat sich weder im Rahmen der zeitlich spÃ¤teren Begutachtungen durch B1, noch durch R eine erhebliche EinschrÃ¤nkung des psychischen Befundes der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt, so dass es sich jedenfalls nicht um Ã¼berdauernde psychische EinschrÃ¤nkungen gehandelt hat.

Unter Zugrundelegung all dessen hat der Senat keine ernsthaften Zweifel, dass die KlÃ¤gerin noch in der Lage ist, jedenfalls leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung der oben festgestellten qualitativen EinschrÃ¤nkungen mindestens sechs Stunden tÃ¤glich zu verrichten, sodass sie weder voll, noch teilweise erwerbsgemindert ist (Â§ 43 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VI). Dabei ist es unerheblich, ob ihr ein dem LeistungsvermÃ¶gen entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden kann, weil nach Â§ 43 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB VI die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist.

Die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit ist vorliegend nicht erforderlich (vgl. BSG 14.09.1995, 5 RJ 50/94, auch zum Nachfolgenden). Denn nach der Rechtsprechung des BSG steht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine so groÃ□e Anzahl von TÃ¤tigkeitsarten zur VerfÃ¼gung, dass das Vorhandensein einer geeigneten VerweisungstÃ¤tigkeit offensichtlich ist. Nur ausnahmsweise ist fÃ¼r einen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Versicherten wie die KlÃ¤gerin mit zumindest sechsstÃ¼ndigem LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit erforderlich, wenn die ErwerbsfÃ¤higkeit durch mehrere schwerwiegende gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen oder eine besonders einschneidende Behinderung gemindert ist. In der Rechtsprechung des BSG sind bestimmte FÃ¤lle anerkannt (z.B. Einarmigkeit, vgl. BSG, a.a.O., m.w.N.), zu denen der vorliegende Fall aber nicht gehÃ¶rt. Vielmehr braucht eine VerweisungstÃ¤tigkeit erst benannt zu werden, wenn die

gesundheitliche FÃ¤higkeit zur Verrichtung selbst leichter TÃ¤tigkeiten in vielfÃ¤ltiger, auÃergewÃ¶hnlicher Weise eingeschrÃ¤nkt ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn ein Versicherter noch vollschichtig kÃ¶rperlich leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von GegenstÃ¤nden Ã¼ber 5 kg, ohne Ã¼berwiegendes Stehen und Gehen oder stÃ¤ndiges Sitzen, nicht in NÃ¤sse, KÃ¤lte oder Zugluft, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Zwangshaltungen, ohne besondere Anforderungen an die Fingerfertigkeit und nicht unter besonderen Unfallgefahren zu verrichten vermag (BSG a.a.O.; BSG 27.04.1982, 1Â RJ 132/80). Denn ein Teil dieser EinschrÃ¤nkungen stimmt bereits mit den TÃ¤tigkeitsmerkmalen einer kÃ¶rperlich leichten Arbeit Ã¼berein; dies gilt insbesondere fÃ¼r die geminderte FÃ¤higkeit, Lasten zu bewÃ¤ltigen und die geringe Belastbarkeit der WirbelsÃ¤ule (BSG a.a.O.) mit den hierauf beruhenden EinschrÃ¤nkungen. Diese zur frÃ¼heren Rechtslage entwickelten GrundsÃ¤tze sind auch fÃ¼r AnsprÃ¼che auf Renten wegen Erwerbsminderung nach dem ab dem 01.01.2001 geltenden Recht weiter anzuwenden (vgl. zuletzt BSG 11.12.2019, B 13 R 7/18 R). Nicht anders liegt der Fall der KlÃ¤gerin. Auch bei ihr wird den qualitativen EinschrÃ¤nkungen (s.o.) im Wesentlichen bereits dadurch Rechnung getragen, dass ihr nur noch leichte Arbeiten zugemutet werden.

Bei der KlÃ¤gerin liegt auch keine schwere spezifische Leistungsbehinderung in Gestalt einer EinschrÃ¤nkung ihrer WegefÃ¤higkeit (vgl. dazu nur BSG 12.12.2011, B 13 R 79/11 R, Rn. 20 m.w.N. und BSG 28.08.2002, B 5 RJ 12/02 R, m.w.N.) vor. Eine TÃ¤tigkeit zum Zweck des Gelderwerbs ist in der Regel nur auÃerhalb der Wohnung mÃ¶glich, weshalb das Vorhandensein eines Minimums an MobilitÃ¤t deshalb Teil des in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Risikos ist; das Defizit fÃ¼hrt zur vollen Erwerbsminderung. Hat der Versicherte keinen Arbeitsplatz und wird ihm ein solcher auch nicht konkret angeboten, bemessen sich die Wegstrecken, deren ZurÃ¼cklegung ihm â auch in Anbetracht der Zumutbarkeit eines Umzugs â mÃ¶glich sein muss, nach dem generalisierenden MaÃstab, der zugleich den BedÃ¼rfnissen einer Massenverwaltung Rechnung trÃ¤gt. Dabei wird angenommen, dass ein Versicherter fÃ¼r den Weg zur Arbeitsstelle Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzen und von seiner Wohnung zum Verkehrsmittel und vom Verkehrsmittel zur Arbeitsstelle und zurÃ¼ck FuÃwege zurÃ¼cklegen muss. ErwerbsfÃ¤higkeit setzt danach grundsÃ¤tzlich die FÃ¤higkeit des Versicherten voraus, viermal am Tag Wegstrecken von mehr als 500 Metern mit zumutbarem Zeitaufwand (weniger als 20 Minuten) zu FuÃ bewÃ¤ltigen und zweimal tÃ¤glich wÃ¤hrend der Hauptverkehrszeit mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln fahren zu kÃ¶nnen. Bei der Beurteilung der MobilitÃ¤t des Versicherten sind alle ihm tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehenden Hilfsmittel (z.B. GehstÃ¼tzen, Rollator) und BefÃ¶rderungsmÃ¶glichkeiten (insbes. die zumutbare Benutzung eines vorhandenen Kfz) zu berÃ¼cksichtigen.

Die KlÃ¤gerin ist in ihrer MobilitÃ¤t nicht in diesem Sinne eingeschrÃ¤nkt. Dies ergibt sich Ã¼berzeugend aus den AusfÃ¼hrungen des R. Wie bereits oben ausgefÃ¼hrt, hat die KlÃ¤gerin bei der GangprÃ¼fung, den Zehen-, Hacken-, SeiltÃ¤nzer- und Blindgang unauffÃ¤llig ausgefÃ¼hrt und ist auch in der Lage gewesen, den Einbeinstand beidseits vorzufÃ¼hren. AuÃerdem hat sie bei einem durch eine Mitarbeiterin des SachverstÃ¤ndigen begleiteten Spaziergang eine Gehstrecke von 500 Metern in 8 Minuten und 19 Sekunden zurÃ¼cklegen kÃ¶nnen und ist auch fÃ¤hig gewesen, in einen Simulator fÃ¼r Ã¶ffentliche Verkehrsmittel einzusteigen und diesen wieder zu verlassen. Zudem verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin Ã¼ber einen FÃ¼hrerschein und ein Kfz, das sie auch nutzt. Eine EinschrÃ¤nkung der WegefÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin liegt mithin nicht vor.Â

Die KlÃ¤gerin hat schlieÃlich auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit. Einen entsprechenden Anspruch haben gemÃ¤Ã Â§ 240 Abs. 1 SGB VI bei ErfÃ¼llung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfÃ¤hig sind.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 240 Abs. 2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur ErwerbsfÃ¤higkeit von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Zumutbar ist stets eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit mindestens sechs Stunden tÃ¤glich ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgangspunkt der Beurteilung ist danach der bisherige Beruf (hierzu und im nachfolgenden: BSG 12.02.2004, B 13 RJ 34/03 R; BSG 20.07.2005, B 13 RJ 29/04 R). Darunter ist im Allgemeinen diejenige der Versicherungspflicht unterliegende TÃ¤tigkeit zu verstehen, die zuletzt auf Dauer, d.h. mit dem Ziel verrichtet wurde, sie bis zum Eintritt der gesundheitlichen UnfÃ¤higkeit oder bis zum Erreichen der Altersgrenze auszuÃ¼ben; in der Regel ist das die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, jedenfalls, wenn sie die qualitativ hÃ¶chste ist.

Vorliegend ist die KlÃ¤gerin zuletzt von 2010 bis April 2017 als VerkÃ¤uferin in ihrem erlernten Beruf als Einzelhandelskauffrau in einem Reformhaus (heute: FachverkÃ¤ufer/in Reform- und DiÃ¤twaren, s. https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/6658, abgerufen am 16.02.2023) tÃ¤tig gewesen. Daher ist auch diese TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Bewertung von BerufsunfÃ¤higkeit als Bezugsberuf zugrunde zu legen. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sie in der Zeit von 2010 bis April 2017 (noch) eine Position als Filialleiterin inne gehabt hat, liegen nicht vor. Dies wird auch von der KlÃ¤gerin nicht behauptet.

Ob die KlÃ¤gerin die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als â Reformhaus-FachverkÃ¤uferinâ tatsÃ¤chlich noch arbeitstÃ¤glich sechs Stunden und mehr ausÃ¼ben kann, wie R gemeint hat, oder ihre quantitative LeistungsfÃ¤higkeit diesbezÃ¼glich auf unter sechs Stunden tÃ¤glich gesunken ist, wovon die Ãrzte in der R-Klinik K jedenfalls im Mai 2019 ausgegangen sind, kann vorliegend dahinstehen. Denn zur Ãberzeugung des Senats kann die KlÃ¤gerin jedenfalls auf eine TÃ¤tigkeit als Poststellenmitarbeiterin verwiesen werden, weshalb sie nicht berufsunfÃ¤hig ist.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der

Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert.

GrundsÃ¤tzlich darf ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf TÃ¤tigkeiten der nÃ¤chst niedrigeren Gruppe des Mehrstufenschemas verwiesen werden. Facharbeiter sind dementsprechend nur auf TÃ¤tigkeiten ihrer Gruppe und der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten mit einer Ausbildungszeit von wenigstens drei Monaten verweisbar (BSG 30.09.1987, 5 b RJ 20/86). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter zerfÃ¤llt nach der Rechtsprechung des BSG in einen oberen und einen unteren Bereich. Dem unteren Bereich der Stufe mit dem Leitberuf des Angelernten sind alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤ÃigEn, auch betrieblichen, Ausbildungs- und Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend die TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf bis zu vierundzwanzig Monaten zuzuordnen (BSG 29.03.1994, 13 RJ 35/93). AngehÃ¶rige der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten im oberen Bereich kÃ¶nnen nur auf TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die sich durch QualitÃ¤tsmerkmale, z.B. das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher und betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen, wobei mindestens eine solche VerweisungstÃ¤tigkeit konkret zu bezeichnen ist (BSG, a.a.O.). Versicherte, die zur Gruppe der ungelernten Arbeiter oder zum unteren Bereich der angelernten Arbeiter gehÃ¶ren, kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich auf alle auf dem Arbeitsmarkt vorkommenden TÃ¤tigkeiten verwiesen werden. Die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit ist in diesen FÃ¤llen regelmÃ¤ÃIig nicht erforderlich, weil auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine so groÃIe Anzahl von TÃ¤tigkeitsarten zur VerfÃ¼gung steht, dass das Vorhandensein einer geeigneten VerweisungstÃ¤tigkeit offensichtlich ist (BSG 14.09.1995, 5 RJ 50/94).

Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt nicht ausschlieÃIlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend ist allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 240 Abs. 2 Satz 2 SGB VI am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung, bisheriger Beruf, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird.

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist die KlÃ¤gerin mit ihrer zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Facharbeiterin einzustufen. Die KlÃ¤gerin ist nÃ¤mlich zuletzt von 2010 bis April 2017 in ihrem erlernten Ausbildungsberuf als Einzelhandelskauffrau in einem Reformhaus tÃ¤tig gewesen. Die Voraussetzungen

fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin behauptete hÃ¶here Einstufung als besonders hoch qualifizierte Facharbeiterin liegen nicht vor. Besonders hoch qualifizierte Versicherte sind solche, die wesentlich hÃ¶herwertige Arbeiten als ihre zur Gruppe der Facharbeiter zÃ¤hlenden Arbeitskollegen verrichten und diese nicht nur bezÃ¼glich der Entlohnung, sondern auf Grund besonderer geistiger und persÃ¶nlicher Anforderungen auch in der QualitÃ¤t ihrer BerufstÃ¤tigkeit deutlich Ã¼berragen (BSG 03.11.1982, 1 RJ 12/81). Eine derartige Qualifizierung hat bei der KlÃ¤gerin nicht vorgelegen. Soweit sie auf die erfolgreiche Absolvierung der Grundkurse I bis III in der Reformhaus-Fach-Akademie verweist, weshalb ihr die Bezeichnung â□□Reformhaus-FachverkÃ¤uferâ□□ zuerkannt worden ist, sieht der Senat hierin die oben aufgefÃ¼hrten Voraussetzungen fÃ¼r eine besondere Hochqualifizierung nicht als erfÃ¼llt an. Diese Grundkurse dauerten jeweils durchschnittlich ca. drei Wochen (30.07.1979 bis 25.08.1979, 11.08.1980 bis 30.08.1980 und 30.05.1983 bis 22.06.1983) und haben â□□ ausweislich der vorgelegten Bescheinigungen â□□ lediglich Grundkenntnisse in den LehrfÃ¤chern (u.a. Waren- und Nahrungsmittelkunde, Heilpflanzenkunde, ErnÃ¤hrungssysteme, Grundfunktionen des menschlichen Stoffwechsels, Prinzipien der klassischen DiÃ¤tetik, Drogenkunde etc.) vermittelt. Dass die KlÃ¤gerin hierdurch in die Lage versetzt worden ist, wesentlich hÃ¶herwertige Arbeiten als ihre zur Gruppe der â□□bloÃenâ□□ Facharbeiter zÃ¤hlenden Arbeitskollegen zu verrichten, ist fÃ¼r den Senat nicht ersichtlich. Nach dem Vortrag der KlÃ¤gerin wÃ¤re andernfalls jede/r â□□Reformhaus-FachverkÃ¤ufer/inâ□□ als besonders hoch qualifiziert einzustufen, was dem Sinn und Zweck der Regelung entgegenstehen wÃ¼rde. Vielmehr liegt es gerade in der Natur der Sache, dass Einzelhandelskaufleute in der Branche, in der sie tÃ¤tig sind (Lebensmittel-, Textilbranche etc.), besondere Fachkenntnisse und (einfache) Qualifizierungen erwerben. Dies fÃ¼hrt nicht automatisch zur Anerkennung einer besonderen Hochqualifizierung. Ebenso verhÃ¤lt es sich mit den von der KlÃ¤gerin erworbenen Sachkundenachweisen (Milchsachkunde, freiverkÃ¤ufliche Arzneimittel). Diverse Ausbildungsberufe erfordern grundsÃ¤tzlich bestimmte Sachkundenachweise, ohne dass sie damit als â□□besonders hoch qualifiziertâ□□ einzustufen sind. So muss beispielsweise auch fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Drogist/in eine entsprechende Sachkenntnis fÃ¼r den Handel mit frei verkÃ¤uflichen Arzneimitteln nachgewiesen werden (s. https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/6712, abgerufen am 16.02.2023). Gleiches gilt selbstverstÃ¤ndlich auch fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (s. https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/8910, abgerufen am 16.02.2023). Ãberdies benÃ¶tigen Kaufleute im Einzelhandel, die in der Lebensmittelbranche tÃ¤tig sind, grundsÃ¤tzlich auch eine Belehrung und Bescheinigung des Gesundheitsamtes (s. https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/6580#zugangAnforderungen, abgerufen am 16.02.2023). Somit lÃ¤sst sich â□□ zur Ãberzeugung des Senats â□□ auch nicht von einzelnen Sachkundenachweisen darauf schlieÃen, dass eine besonders hoch qualifizierte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist. Auch lÃ¤sst sich aus der HÃ¶he des von der KlÃ¤gerin erzielten Entgelts nicht darauf schlieÃen, dass sie besonders hoch qualifizierte TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt hat. Laut Versicherungsverlauf hat die KlÃ¤gerin in den Jahren 2015 und 2016 jeweils insgesamt 10.560,- â□¬ verdient. Ihre wÃ¶chentliche Arbeitszeit hat â□□ ihren eigenen Angaben in den beiden Rehabilitationsverfahren folgend â□□ 15

Stunden/Woche betragen. Dies entspricht einem Stundenlohn von 14,67 â¬ (10.560Â â¬ : 12 Monate = 880 â¬/Monat; 880 â¬ : 4 Wochen = 220 â¬/Woche; 220 â¬ : 15 Stunden = 14,67Â â¬/Stunde). Dieser Stundenlohn liegt weit unter demjenigen, den ein vergleichbarer TarifbeschÃ¤ftigter in den Jahren 2015 und 2016 erzielt hat. Entsprechend ihrer Ausbildung, den erworbenen (einfachen) Qualifikationen und dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin ab 2010 lediglich im Verkauf und nicht (mehr) als Filialleiterin tÃ¤tig gewesen ist und somit keine Leitungsposition (mehr) inne gehabt hat, wÃ¤re die KlÃ¤gerin nach den TarifvertrÃ¤gen Ã¼ber GehÃ¤lter, LÃ¶hne, AusbildungsvergÃ¼tungen und Sozialzulagen fÃ¼r die Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden des Einzelhandels in Baden-WÃ¼rttemberg vom 09.07.2015 (s. hierzu auch Bundesarbeitsgericht â BAG â 15.08.2018, 10 AZR 211/17) hÃ¶chstens in die BeschÃ¤ftigungsgruppe IV (TÃ¤tigkeiten, die selbstÃ¤ndig mit entsprechender Verantwortung fÃ¼r den TÃ¤tigkeitsbereich ausgeÃ¼bt werden; Beispiele: Erste VerkaufskrÃ¤fte mit Einkaufsbefugnis, EinkÃ¤ufer/innen, Substituten/Substitutinnen, Kassen-, Etagen- und Verkaufsaufsichten) einzustufen gewesen. Laut der in den Jahren 2015 und 2016 geltenden Entgelttabelle hat das hÃ¶chste tarifliche Entgelt fÃ¼r die BeschÃ¤ftigungsgruppe IV bis 30.06.2015 3.062,- â¬, ab 01.07.2015 3.139,- â¬ und ab dem 01.04.2016 3.202,- â¬ bei einer â laut Manteltarifvertrag vom 05.12.2013 â wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 37,5 Stunden betragen. Dies entspricht fÃ¼r die Zeit bis 30.06.2015 einem Stundenlohn von 20,41 â¬ (3.062 â¬ : 4 Wochen = 765,5 â¬/Woche; 765,5 â¬ : 37,5 Stunden = 20,41Â â¬/Stunde), fÃ¼r die Zeit ab 01.07.2015 von 20,93Â â¬ (3.139 â¬ : 4 Wochen = 784,75 â¬/Woche; 784,75Â â¬ : 37,5 Stunden = 20,93 â¬/Stunde) und fÃ¼r die Zeit ab 01.04.2016 von 21,35 â¬ (3.202 â¬ : 4Â Wochen = 800,5 â¬/Woche; 800,5 â¬ : 37,5 Stunden = 21,35 â¬/Stunde). Der tatsÃ¤chlich von der KlÃ¤gerin in den Jahren 2015 und 2016 erzielte Stundenlohn von 14,67 â¬ hat somit deutlich unter dem tariflich erzielbaren Entgelt gelegen, so dass auch daraus nicht darauf geschlossen werden kann, dass die KlÃ¤gerin eine hoch qualifizierte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat.

Als (normale) Facharbeiterin ist die KlÃ¤gerin somit auf TÃ¤tigkeiten der nÃ¤chst niedrigeren Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten mit einer Ausbildungszeit von wenigstens drei Monaten verweisbar und damit auf eine TÃ¤tigkeit als Poststellenmitarbeiterin.

Dass die TÃ¤tigkeit eines Poststellenmitarbeiters fÃ¼r einen Facharbeiter eine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit darstellt und dass entsprechende ArbeitsplÃ¤tze in nennenswerter Zahl auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind, hat der erkennende Senat namentlich in seinem Urteil vom 13.12.2018 (L 10 R 411/15, in juris, m.w.N., insbesondere unter Hinweis auf das Senatsurteil vom 23.03.2006, L 10 R 612/05, auf der Grundlage des dort eingeholten berufskundlichen Gutachtens, sowie das Urteil des 13. Senats des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 25.09.2012, L 13 R 4924/09, in juris, auf der Grundlage umfangreicher AuskÃ¼nfte von Arbeitgebern im Bereich des Ã¶ffentlichen Dienstes, von gesetzlichen Krankenkassen, von privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen) im Einzelnen dargelegt; auf die dortigen EntscheidungsgrÃ¼nde wird hier Bezug genommen.

Die TÃ¤tigkeit als Mitarbeiter in der Poststelle umfasst (Senatsurteil vom 13.12.2018, L 10 R 411/15, a.a.O., wiederum u.a. unter Hinweis auf das Senatsurteil vom 23.03.2006, L 10 R 612/05, im Anschluss an den dortigen SachverstÃ¤ndigen, sowie das Urteil des 13. Senats des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 25.09.2012, L 13 R 4924/09, a.a.O.) die Entgegennahme und das Ãffnen der tÃ¤glichen Eingangspost (PostsÃ¤cke, PostkÃ¶rbe, Pakete, Briefsendungen, u.a.) sowie der Hauspost, die Entnahme des Inhaltes von Postsendungen, die Ãberprüfung der VollstÃ¤ndigkeit, das Anbringen eines Posteingangsstempels bzw. eines Eingangs-/Weiterleitungsvermerks, das Anklammern der Anlagen, das Auszeichnen, Sortieren und Verteilen der Eingangspost innerhalb der Poststelle in die FÃ¤cher der jeweils zustÃ¤ndigen Abteilungen. Daneben bereiten Poststellenmitarbeiter die Ausgangspost vor. Dies geschieht durch Falzen und Sortieren, Kuvertieren bzw. Verpacken der Post, das Frankieren und Bereitstellen der ausgehenden Post, das Bedienen der Kuvertier- und Frankiermaschine und Beschriften der ausgehenden Aktenpost, das Packen von PÃ¤ckchen und Paketen, das Eintragen von Wert- und Einschreibesendungen in AuslieferungsbÃ¼cher. Es handelt sich hierbei regelmÃ¤Ãig um eine kÃ¶rperlich leichte Arbeit in geschlossenen und temperierten RÃ¤umen im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass gelegentlich Lasten Ã¼ber 10 kg gehoben bzw. getragen werden mÃ¼ssen. Doch sind solche TransporttÃ¤tigkeiten in grÃ¶Ãeren BehÃ¶rden und Firmen nicht typisch fÃ¼r die TÃ¤tigkeit in der Poststelle, weil der Transportdienst von und zum Postamt sowie innerhalb der Poststelle dort von nur wenigen, speziell hierfÃ¼r bestimmten Mitarbeitern wahrgenommen wird (Urteil des Senats vom 23.03.2006, L 10 R 612/05, mit den darin wiedergegebenen AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen). DemgemÃ¤Ã ist â was fÃ¼r die Benennung auch als kÃ¶rperlich leichte VerweisungstÃ¤tigkeit genÃ¼gt â die Mehrheit der Mitarbeiter der Poststelle ausschlieÃlich mit dem Fertigmachen der auslaufenden Post und mit der Bearbeitung der eingehenden Post betraut, sodass die zu verrichtenden Aufgaben nicht den Schweregrad leichter kÃ¶rperlicher TÃ¤tigkeiten Ã¼bersteigen (so bereits LSG Rheinland-Pfalz 26.5.1997, L 2 I 47/95, in juris, m.w.N.).

Das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin entspricht diesem Anforderungsprofil. Denn die KlÃ¤gerin kann entsprechend der obigen Darlegungen jedenfalls leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung und unter Beachtung der aufgefÃ¼hrten qualitativen EinschrÃ¤nkungen ausÃ¼ben. Abweichende Feststellungen vermag der Senat auch insoweit â ebenfalls aus den oben dargelegten GrÃ¼nden â nicht zu treffen. Soweit die KlÃ¤gerin behauptet hat, sie kÃ¶nne die TÃ¤tigkeit in der Poststelle nicht ausÃ¼ben, da sie aufgrund der in den HÃ¤nden bestehenden Arthrose ein Vorbereiten von Ausgangspost, welche gefalzt und sortiert, kuvertiert, verpackt und frankiert werden mÃ¼sse, nicht vornehmen kÃ¶nne, folgt dem der Senat nicht. S2 hat in seinem SachverstÃ¤ndigengutachten von Mai 2020 ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die in den HÃ¤nden bestehenden FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen lediglich als geringgradig einzustufen sind. Eine maÃgebliche Verschlechterung â wie von der KlÃ¤gerin behauptet â vermag der Senat nicht zu erkennen. Vielmehr hat R im Rahmen seiner Untersuchung im MÃ¤rz 2022 bei der PrÃ¼fung der Diadochokinese (Drehbewegungen) der HÃ¤nde keinen pathologischen Befund erheben kÃ¶nnen. Dies steht auch in Einklang mit ihren â im Rahmen der Begutachtung durch R gemachten â eigenen Angaben. So hat sie dem

SachverstÃ¤ndigen R mitgeteilt, gerne zu stricken, AdventskrÃ¤nze fÃ¼r den Kolpingverein zu binden, auf ihrem Mobiltelefon im sozialen Netzwerk â WhatsAppâ aktiv zu sein, zu kochen, zu bÃ¼geln und mit ihren Enkelkindern Brettspiele zu machen. Diese TÃ¤tigkeiten â insbesondere das Stricken â sind allesamt von einem feinmotorischen Einsatz der Finger und HÃ¤nde abhÃ¤ngig. Es ist mithin fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar, dass die KlÃ¤gerin die genannten TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben kann, eine TÃ¤tigkeit in der Poststelle jedoch nicht mÃ¶glich sein soll, zumal feinmotorische Verrichtungen fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit gerade nicht prÃ¤gend sind (s.o.).

Der Senat hat auch keinerlei Zweifel, dass die KlÃ¤gerin in der Lage ist, die TÃ¤tigkeit einer Poststellenmitarbeiterin nach einer zumutbaren betrieblichen Einweisungs- oder Einarbeitungszeit von lÃ¤ngstens drei Monaten (s. auch dazu die entsprechenden Nachweise im Senatsurteil vom 13.12.2018, L 10 R 411/15, a.a.O., sowie das Ergebnis der Ermittlungen des 13. Senats des LSG Baden-WÃ¼rttemberg im Urteil vom 25.09.2012, L 13 R 4924/09, a.a.O.; vgl. auch BSG 22.09.1977, 5 RJ 96/76; 08.09.1982, 5b RJ 36/82) vollwertig zu verrichten. Allein der klÃ¤gerseits vorgetragene Umstand, sie sei mit den AblÃ¤ufen in einem BÃ¼ro nur eingeschrÃ¤nkt vertraut und besitze keine hinreichenden PC-Kenntnisse, rechtfertigt nicht die Annahme, dass eine TÃ¤tigkeit als Poststellenmitarbeiterin ihre geistigen FÃ¤higkeiten Ã¼bersteigt und sie nicht in der Lage ist, sich die benÃ¶tigten (EDV-)Kenntnisse innerhalb einer dreimonatigen Anlernzeit anzueignen. Zum einen hat R die KlÃ¤gerin in seinem Gutachten als sehr intelligent und gebildet beschrieben. Zum anderen kann von einer Facharbeiterin â die im Ãbrigen ihre TÃ¤tigkeit selbst als hochqualifiziert einschÃ¤tzt â jedenfalls erwartet werden, die Grundkompetenz zum Einsatz des PC â soweit erforderlich â innerhalb des genannten Zeitraums zu erwerben (s. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 25.09.2012, L 13 R 6087/09; 22.07.2020, L 5 R 1115/18; Bayerisches LSG 16.12.2015, L 13 R 250/14, juris). Den vom 13. Senat eingeholten ArbeitgeberauskÃ¼nften zufolge bedarf es regelmÃ¤Ãig â soweit nicht ausnahmsweise eine spezifische Berufsausbildung gefordert wird â keiner besonderen Voraussetzungen, insbesondere keiner Fachkenntnisse, um innerhalb einer Anlernzeit von vier bis sechs Wochen bis maximal drei Monaten die erforderlichen Kenntnisse, darunter einfache PC-Kenntnisse, zu erwerben.

Die KlÃ¤gerin kann somit in zumutbarer Weise auf eine TÃ¤tigkeit als Poststellenmitarbeiterin verwiesen werden. Ob sie darÃ¼ber hinaus auch auf eine TÃ¤tigkeit als Kassiererin/Kassenaufsicht verwiesen werden kann, kann folglich dahinstehen.

Somit liegen bei der KlÃ¤gerin auch die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 240 SGB VI nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024